

Land Brandenburg

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Bauantrag vom

Aktenzeichen

Hinweis:**Bitte legen Sie diese Angaben den unteren Bauaufsichtsbehörden mit Einreichung des Bauantrages vor.**

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

2. Baugrundstück

Gemarkung		Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung

Name / Firma			Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail		

4. Die Verpflichtung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG soll voraussichtlich erfüllt werden durch:

4.1. die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach §§ 35 bis 41 GEG

- Nutzung von solarer Strahlungsenergie mittels solarthermischer Anlagen (§ 35 GEG), die mindestens 15 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt.

Bei Wohngebäuden:

- Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen - Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 m² Aperturfläche je m² Nutzfläche
- Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen - Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 m² Aperturfläche je Nutzfläche

Die Solarkollektoren müssen gem. § 35 Absatz 3 GEG mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert

- Nutzung von **Strom aus erneuerbaren Energien**, die nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 GEG den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 % deckt (§ 36 GEG)
- Nutzung von **gasförmiger Biomasse**, die mindestens 30 % (KWK-Anlage) oder 50 % (Brennwertkessel) des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt (§ 40 GEG)
- Nutzung von **flüssiger Biomasse**, die mindestens 50 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt (§ 39 GEG)
- Nutzung von **fester Biomasse**, die mindestens 50 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt (§ 38 GEG)
- Nutzung von **Geothermie und Umweltwärme**, die mindestens 50 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt (§ 37

4.2. Maßnahmen nach §§ 42 bis 45 GEG

- Anlage zur **Nutzung von Abwärme**, die mindestens 50 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt (§ 42 GEG)
- Nutzung von Wärme aus **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** (KWK-Anlagen), die mindestens 50 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt (§ 43 Absatz 1 Nummer 1 GEG)
- Nutzung von Wärme aus einer **Brennstoffzellenheizung**, die mindestens 40 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs deckt (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 GEG)
- Die Anforderungen bei einem Wohngebäude nach **§ 16 GEG** sowie bei einem Nichtwohngebäude nach **§ 19 GEG** um **mindestens 15 % unterschritten werden** (§ 45 GEG)
- Nutzung von Wärme unmittelbar aus einem **Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung** (§ 44 GEG).
Die Wärme stammt dabei zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder zu mindestens 50 % durch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen.

Hinweis:
Für den Fall, dass die Verpflichtung zur anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Maßnahmen nach den §§ 35 bis 45 GEG kombiniert wird, müssen die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Maßnahmen im Verhältnis der jeweils nach den §§ 35 bis 45 GEG vorgesehenen Nutzung in der Summe 100 % Erfüllungsgrad ergeben (§ 34 Absatz 2 GEG).

4.3. Antrag auf Befreiung nach § 102 GEG (nur ausfüllen, wenn 4.1 und 4.2 nicht zutrifft)

Von den Anforderungen des GEG soll befreit werden, weil

- die Ziele durch andere als im GEG vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden (§ 102 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 GEG)

oder

- die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen (§ 102 Absatz 1 Nummer 2 GEG).

5. Unterschriften:

Ort	Datum	Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		Unterschrift Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	